

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 22/10 S

L 8 SO 10/10 B ER (Bayerisches LSG)
S 15 SO 145/09 ER (SG Augsburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Dillingen,
Große Allee 24, 89407 Dillingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2010 durch die
Richter C o s e r i u , Prof. Dr. S p e l l b r i n k und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 29. März 2010 - L 8 SO 10/10 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwältin E beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Sozialgericht Augsburg durch Beschluss vom 21.12.2009 ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Beschluss vom 29.3.2010 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem am 29.6.2010 beim LSG eingegangenen Schreiben "Revision" eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin E zu bewilligen.
- 2 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 29.3.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

